

14.11.85

VP - K

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur
Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A.

1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Anlage, Abschnitt A Nummer 1 (Recht)

In der Anlage sind im Abschnitt A in Nummer 1 nach dem Wort

"Verkehrssicherheit"

die Worte

"und Gefahrguttransporte"

einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung soll eine Verbesserung der Sicherheit von Gefahrguttransporten erreicht werden. Grundanliegen ist,

- Problemerkennungen zu ermöglichen (jeder Unternehmer und erst recht jeder Spediteur

kann in die Lage kommen, daß ihm Gefahrguttransporte angetragen werden),

- Informationsquellen, Beratungssysteme und Beratungsstellen bekannt zu machen und
- ein Grundverständnis für diese Spezialbestimmungen zu schaffen.

Durch die Ergänzung wird dabei weder die eingehende Kenntnis des Gefahrgutrechts gefordert noch wird dies Erfordernis auf die bereits zugelassenen Unternehmen ausgedehnt. Auch beim Erwerb der Fachkunde durch praktische Tätigkeit wird keine besondere Schwierigkeit gesehen. Es gibt immer mehr geeignete Betriebe mit mindestens einem Fachkundigen; die Kenntnisse können zudem auch durch die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurzlehrgang nachgewiesen werden.

Daß der Bereich des Werkverkehrs ausgenommen bleibt, ist insoweit unschädlich, als einmal der Werkverkehr von der Eignungsverordnung generell nicht erfaßt wird und es sich außerdem hier um der Natur nach gleichförmige Transporte von Spezialbeförderern handelt, die keine Problemgruppe darstellen. Aber auch die beabsichtigte Einführung eines Gefahrgutbeauftragten - abgesehen davon, daß der Deutsche Industrie- und Handelstag sowie alle Fachverbände ihn nachdrücklich ablehnen - wird dadurch nicht beeinträchtigt. Auch wird eine Einführung des Gefahrgutbeauftragten damit nicht vorweggenommen, da hier im wesentlichen ein anderer Personenkreis angesprochen wird. Zudem sind Ausgestaltung und Pflichtenkreis des Gefahrgutbeauftragten noch

unklar. Insbesondere ist die Frage noch offen, ob der Gefahrgutbeauftragte auch bei kleineren Unternehmen, die eine wesentliche von der Fachkundeverordnung angesprochene Gruppe ausmachen, eingeführt wird oder werden kann.

Die Eignungsverordnung ist eine berufsspezifische Aus- und Fortbildungsnorm. Insoweit ist es bereits aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, alle globalen Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen in der dafür maßgebenden Norm zusammenzufassen. Was für die Verkehrssicherheit und das Arbeits- und Sozialrecht bereits gilt, muß entsprechend auch für das Gefahrguttransportrecht gelten. Für eine Regelung im Güterkraftverkehrsrecht spricht darüber hinaus, daß es gerade auch darum geht, diejenigen aufzuklären, die nur gelegentlich Gefahrguttransporte durchführen wollten bzw. die Möglichkeiten, sich auf einen Verbotsirrtum berufen zu können, einzuschränken.

Auch die Umsetzung in der Praxis wird keine all zu großen Schwierigkeiten bereiten. Die in Frage gestellte Sachkunde ist bei den Prüfern durchaus vorhanden. Auch führen Industrie- und Handelskammern bereits selbst Schulungen auf diesem Gebiet durch. Die bestehenden Ausbildungsrichtlinien müßten lediglich erweitert werden. Dadurch kann eine einheitliche Qualifikation erreicht und einem evtl. Übermaß vorgebeugt werden.

B.

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.